

Dachverband Salutogenese

Satzung

Präambel

Salutogenese heißt ‚Entstehen von Gesundheit‘. Eine salutogenetische Orientierung lässt sich leiten von der Frage: Wie und wodurch entwickeln Menschen sich gesund in ihren sozialen, kulturellen und ökologischen Kontexten?

Der Dachverband Salutogenese bietet ein Forum, in dem alle Organisationen und Einzelpersonen, die an Antworten auf diese Frage arbeiten, in einen konstruktiven Dialog treten, sich organisieren, austauschen und gegenseitig von einander lernen können.

Die von Antonovsky auf seine Frage gegebenen Antworten – sein „salutogenetisches Rahmenkonzept“ – werden in der Arbeit des „Dachverband Salutogenese“ sowohl theoretisch als auch praktisch kritisch überprüft und weiterentwickelt. Wir verstehen dabei die salutogenetische Orientierung als grundlegende handlungs- und Erkenntnis leitende Perspektive, die die auch weiterhin wichtige pathogenetische Frage einschließt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Dachverband Salutogenese e.V.**“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Göttingen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
Ebenfalls ist er als eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft anerkannt worden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- (2) Der Dachverband Salutogenese will eine salutogenetische Orientierung in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere im Gesundheitswesen, der Pädagogik, Beratung, Politik und Arbeitswelt weiterentwickeln, verbreiten, umsetzen und unterstützen.
Die salutogenetische Orientierung beinhaltet die Ausrichtung auf positiv motivierende Gesundheitsziele sowie auf die Erschließung der Ressourcen, um diese zu erreichen.
- (3) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch*, dass der Dachverband für Salutogenese allen Organisationen und Einzelpersonen aus den verschiedenen Bereichen, die in diesem Sinne tätig sind, eine gemeinsame interdisziplinär vernetzende Organisation bietet, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen soll, um damit den Satzungszweck zu erfüllen:
 - a. Interdisziplinären Erfahrungsaustausch in salutogenetisch orientierter Praxis sowie interdisziplinären Austausch von Erkenntnissen, Theorien und Meinungen zur Salutogenese (auf regelmäßigen Symposien, in elektronischen Medien, sowie einer Zeitschrift);
 - b. Sammlung, Ordnung und Bereitstellung von wissenschaftlichen Ergebnissen und Erfahrungsberichten zur Salutogenese aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen;
 - c. Erarbeitung von Forschungsfragen und –methoden zur Salutogenese sowie ggf. Durchführung, bzw. Anleitung und/oder Unterstützung von entsprechenden Forschungsvorhaben;
 - d. Erstellen von Qualitätskriterien für salutogenetische Orientierung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und ggf. Zertifizierung;
 - e. Erarbeitung von Curricula für Ausbildungen, universitäre Lehrveranstaltungen sowie Fort- und

- Weiterbildungen zur salutogenetischen Orientierung in unterschiedlichen Anwendungsfeldern sowie deren Durchführung;
- f. Vorbereitung, Planung und Aufbau eines interdisziplinären Kompetenznetzwerkes zur Salutogenese.
 - g. All dies soll auch öffentlichkeitswirksam vermittelt werden.
 - h. Darüber hinaus unterstützt der Dachverband seine Mitglieder bei weiteren Aktivitäten nach Kräften.

§ 3 Aufgabenfelder, Beziehungen und Zusammenarbeit

- (1) Der Dachverband Salutogenese ist unabhängig von politischen und weltanschaulichen Gemeinschaften.
- (2) Er strebt im Rahmen seiner Zielsetzungen eine praktische und inhaltliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, PatientInnenvereinigungen und Selbsthilfegruppen, die die Ziele des Dachverbands Salutogenese verfolgen wollen sowie den natur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen an - auch auf internationaler Ebene.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Dachverband Salutogenese verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Dachverband Salutogenese ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Dachverbands Salutogenese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Außer ggf. üblichen Aufwandsentschädigungen erhält der Vorstand keine Zuwendungen für seine Tätigkeit als Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Dachverbands Salutogenese fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede formelle und informelle Vereinigung werden, die die Ziele des Dachverbands Salutogenese aktiv unterstützen will. Insbesondere können Mitglieder werden: Vereinigungen und Gruppierungen mit salutogenetischer Orientierung aus therapeutischen, pädagogischen, sozialen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Berufsgruppen, wie Patientenverbände sowie Selbsthilfeorganisationen. Ihre Mitglieder sind automatisch indirekte Mitglieder des Dachverbandes.
- (2) Fördermitglieder können außerdem alle natürlichen Einzelpersonen werden, die die Ziele des Dachverbands Salutogenese unterstützen.
- (3) Einzelpersonen als Fördermitglieder und als nicht-delegierte Personen aus Mitgliedsvereinigungen des Dachverbands Salutogenese - erhalten das passive, nicht das aktive Wahlrecht.
- (4) Beitrittsanträge sind in Schriftform an den Vorstand des Dachverbands Salutogenese zu richten, der gemäß den Kriterien dieser Satzung über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch die Löschung im Register, bzw. durch Austrittserklärung.
- (7) Ausschluss erfolgt bei schwerem Verstoß gegen die Ziele des Dachverbands Salutogenese oder wenn das Mitglied trotz Mahnung ohne zwingende Begründung länger als ein Jahr mit

dem Jahresbeitrag in Rückstand bleibt, auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Innerhalb eines Monats kann gegen den Ausschluss gegenüber dem Vorstand Einspruch erhoben werden. Das Mitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, gegen die getroffene Entscheidung gerichtlich vorzugehen.

- (8) Bei Austritt bzw. Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge für das jeweilige Geschäftsjahr. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Struktur

Organe des Dachverbands Salutogenese sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Sprechern und bis zu fünf Beisitzern (alle entweder Vertreter ordentlicher Mitglieder oder Fördermitglieder).
- (3) Der Vorstand verteilt die einzelnen Funktionen bzw. Aufgaben.
- (4) Der Vorstandssprecher oder vertretungsweise ein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Interessen des Dachverbands Salutogenese gerichtlich und nach außen (im Sinne des § 26 BGB).

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat soll die Meinungsvielfalt des Dachverbands Salutogenese und seiner Mitgliedsvereinigungen repräsentieren und dem Vorstand entlastend sowie beratend und unterstützend zur Seite stehen. Der Beirat wird in der Regel vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen. Beiratsmitglieder können aber auch auf Wunsch von Mitgliedsorganisationen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat hat folgende Aufgaben: Allgemeine und spezielle fachwissenschaftliche Beratung in Forschungs-, Organisations-, Rechts- und Finanzfragen, Beratung in sozial- und gesundheitspolitischen Fragen, Beratung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Herstellung von Kontakten zu relevanten Berufs- und Patientengruppen, Entscheidungsträgern, Organisationen und potentiellen Kostenträgern und Sponsoren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind nur die delegierten Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen – ein Delegierter pro Mitgliedsvereinigung. Die Staffelung kann durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per e-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer im Vorstand und wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von ihm sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Dachverbands Salutogenese ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit auch über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Dachverbands Salutogenese bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass statt dessen ein Steuerberater die Rechnungsprüfung durchführen soll.
- (8) Der Vorstand ist jährlich zu entlasten.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Finanzierung der Tätigkeit des Dachverbands Salutogenese erfolgt ausschließlich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen.
- (2) Sofern es sich als erforderlich erweist, können durch den Vorstand des Dachverbands Salutogenese eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie weitere besondere Ordnungen schriftlich festgestellt werden.
- (3) Die Mitgliederbeiträge sind gestaffelt. Die Beitragsstaffelung wird auf der Mitgliederversammlung entschieden und wird im jeweiligen Protokoll allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (4) Bei Auflösung des Dachverbands Salutogenese oder bei *Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen an den *Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Dachverband für Salutogenese seine Adresse, sein Alter und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der Sprecher-innen wie von den Sprecher-innen beauftragten Personen gespeichert.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse (z.B. Symposium, Veröffentlichungen etc...). Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen, dass er/sie in diesen Veröffentlichungen persönlich genannt wird. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Dachverbandes auf der Internetseite des Verbandes bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder

und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Personen, die für den Dachverband im Auftrag tätig werden, arbeiten mit personenbezogenen Daten, wenn es ihre Arbeit erfordert. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ein vom Auftragnehmer zu unterzeichnender Vertrag regelt den Umgang mit der Verarbeitung von Daten im Auftrag.

- (4) Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Jedoch werden die Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Göttingen, den 03.10. 2019



Sprecher

Ottomar Bahrs



Beirat

Michael Röslen